

## Statuten

der ProRenova St. Gallen

### 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **ProRenova St. Gallen** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in St. Gallen.

### 2 Zweck

- 2.1 Der Verein ist eine Sektion der ProRenova Schweiz. Er anerkennt die Zwecksetzungen der ProRenova Schweiz und deren Beschlüsse, soweit diese sich auf die Sektionen beziehen.
- 2.2 Zweck der Sektionen ist die Bildung einer Interessengemeinschaft von Personen in leitender Position, welche einen Bezug zur Bauwirtschaft haben. Ziel ist die Förderung des Informationsaustausches, die Weiterbildung und die Kontaktpflege.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

### 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.
- 3.2 Die Aufnahme in den und der Ausschluss aus dem Verein erfolgen durch die Vereinsversammlung. Ein Ausschluss kann nur unter Angabe von Gründen erfolgen.
- 3.3 Bei der Aufnahme in den Verein wird eine ausgewogene Vertretung aller Bereiche angestrebt. In der Regel sollen nicht mehr als drei Vertreter des gleichen Berufsstandes aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Empfehlung durch zwei bestehende Mitglieder. Ein Mitglied kann gegen die vorgeschlagene Aufnahme eines Neumitgliedes ein begründetes Veto einlegen, das verbindlich ist.

- 3.4 Ein Austritt ist an den Präsidenten zu richten und erfolgt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres.
- 3.5 Mit Erreichen des Pensionsalters nach der AHV-Gesetzgebung erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- 3.6 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.
- 3.7 Von den Mitgliedern wird eine rege Teilnahme an den Vereinsnälässen erwartet. Jedes Mitglied soll bereit sein, eine Funktion im Verein zu übernehmen.

## **4 Organisation**

### **4.1 Vereinsversammlung**

- 4.1.1 Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung.
- 4.1.2 Die Vereinsversammlung tagt in der Regel einmal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung erfolgt 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Der Präsident lädt zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen oder wenn er oder der Vorstand es für notwendig hält.
- 4.1.3 Zu den Aufgaben der Vereinsversammlung gehört die Beschlussfassung über:
- Aufnahme und Ausschluss von Neumitgliedern
  - Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung des zweiten Delegierten in die Delegiertenversammlung der ProRenova Schweiz, in der Regel aus dem Kreise des Vorstandes
  - Wahl des Revisors oder der Revisoren für eine Amtszeit von einem Jahr
  - Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets, Festsetzung des Mitgliederbeitrages und einer allfälligen einmaligen Aufnahmegebühr für Neumitglieder
  - Statutenänderungen (vgl. Ziff. 6.1)
  - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Liquidation des Vereins (vgl. Ziff. 6.2)
- 4.1.4 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so beruft der Präsident eine zweite Versammlung ein, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

4.1.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen (vgl. Ziff. 6.2). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid).

## **4.2 Vorstand**

4.2.1 Der Vorstand besteht aus dem von der Vereinsversammlung gewählten Präsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

4.2.2 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es sich als notwendig erweist. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

4.2.3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung aus und leitet die laufenden Geschäfte. Er übermittelt ein Verzeichnis seiner Mitglieder (und die Mutationen dazu) an die ProRenova Schweiz. Er ist für die Vereinsaktivitäten und -anlässe verantwortlich.

4.2.4 Der Vorstand - in der Regel vertreten durch den Präsidenten - vertritt den Verein gegen aussen. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

## **4.3 Revisor**

4.3.1 Dem Revisor obliegt die Prüfung der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

4.3.2 Revisor kann eine natürliche Person sein, die über die nötigen Fachkenntnisse verfügt und nicht Mitglied zu sein braucht.

## **5 Finanzen**

5.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Mitgliederbeiträgen, allfälligen einmaligen Aufnahmegebühren und allfälligen Spenden und weiteren Einnahmen.

5.2 Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

5.3 Von neu eintretenden Mitgliedern kann eine einmalige Aufnahmegebühr verlangt werden. Deren Höhe wird von der Vereinsversammlung bestimmt.

5.4 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

5.5 Der Beitrag an die ProRenova Schweiz ist in deren Statuten geregelt.

## **6 Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

6.1 Die Revision der Statuten kann von der Vereinsversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

6.2 Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **7 Inkrafttreten**

7.1 Diese Statuten ersetzen jene vom 25. April 1990.

7.2 Sie treten am 10. Mai 2007 in Kraft.

7.3 Jeweils 1 Exemplar der aktuellen Statuten der Vereine (Sektionen) ist an die ProRenova Schweiz abzugeben.

St. Gallen, 10. Mai 2007

**Der Präsident**

**Der Vizepräsident**

.....

(Urs Lengweiler)

.....

(Heinz Sauter)